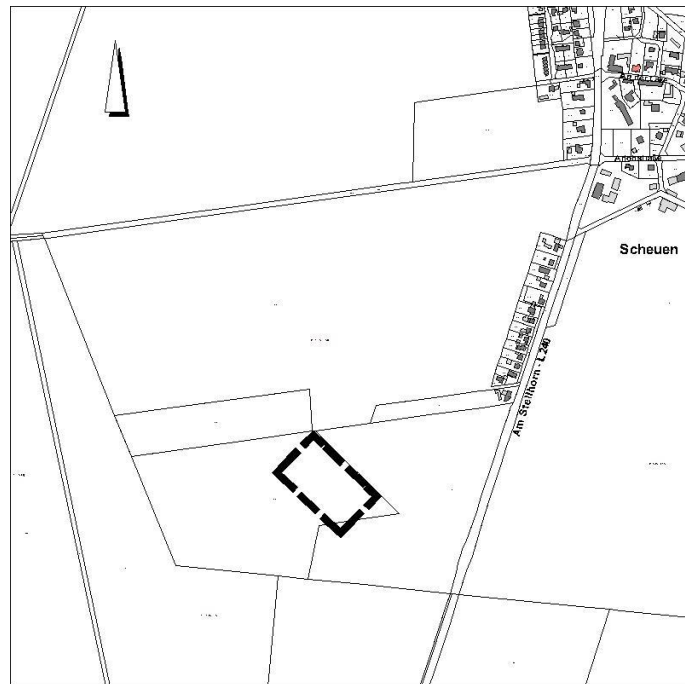


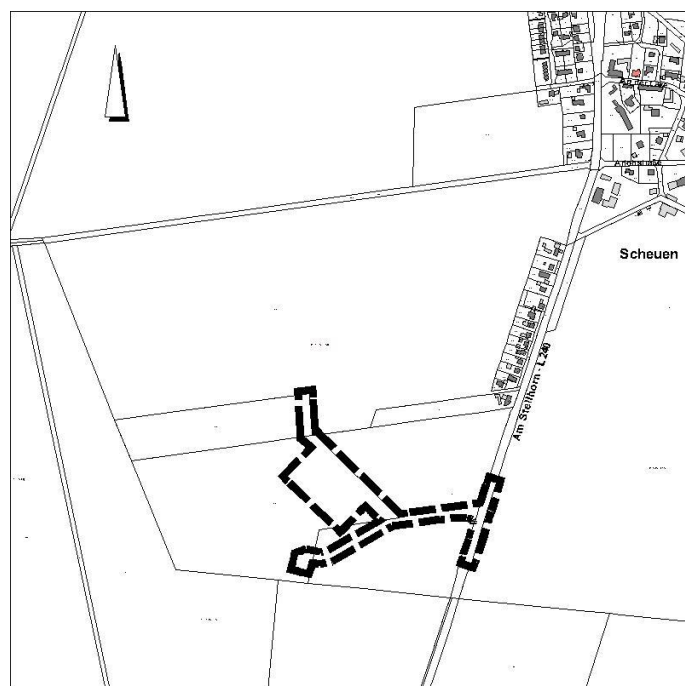
# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Feststellungsbeschluss



**90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle  
„Sonderbaufläche Bodenabbau/Bodenrecycling Scheuen“**

## Satzungsbeschluss



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25  
der Stadt Celle „Baustoffrecycling Scheuen“**

Der Rat der Stadt Celle hat am 04.04.2019 die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche Bodenabbau/Bodenrecycling Scheuen“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Für die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes ist beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 04.07.2019 die Genehmigung beantragt worden. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 02.10.2019 Az.: ArL-LG.24-21101-Cel-90 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit einer Auflage genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach Vollzug der Bekanntmachung wirksam.

Der Rat der Stadt Celle hat am 27.06.2019 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Celle „Baustoffrecycling Scheuen“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Celle „Baustoffrecycling Scheuen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er wird mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Umwelt, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereit gehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Celle, den xx. November 2019  
Az.: 60.61.21.90; 61.26.VBB25

Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister